

**Gemeinde Flintbek**  
**Bebauungsplan Nr. 33**  
**für das Gebiet**  
**zwischen Mühlenkampsredder und Kleinflintbeker Straße**  
**im Ortsteil Kleinflintbek**  
**(ehemals B-Plan Nr. 24)**

**Begründung**

**1. Räumlicher Geltungsbereich**

Der Plangeltungsbereich liegt im Ortsteil Kleinflintbek. Er wird im Norden und Westen durch den Mühlenkampsredder und im Osten durch die Kleinflintbeker Straße begrenzt. Im Süden schließt die freie Feldmark an.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 56.780 qm.

Davon sind:

1.990 qm Mischgebiet
4.790 qm Dorfgebiet
36.210 qm Allgemeines Wohngebiet
2.960 qm öffentliche Verkehrsfläche
4.860 qm Grünflächen
5.970 qm Fläche für die Landwirtschaft

**2. Planungserfordernis**

Der Bebauungsplan Nr. 33 betrifft denselben räumlichen Geltungsbereich wie der Bebauungsplan Nr. 24. Die Aufstellung des neuen Bebauungsplanes wird notwendig, um die städtebauliche Ordnung in diesem Bereich neu zu regeln.

Der Bebauungsplan Nr. 24 setzte für die Bauflächen Dorfgebiete fest. Ausgelöst durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft wurde jedoch die damals im Plangebiet befindliche landwirtschaftliche Hofstelle aufgegeben. Die zur Hofstelle gehörenden Nebengebäuden wurden abgerissen, so dass lediglich die Wohnnutzung am Ort verblieb. Die Ausweisung als Dorfgebiete war damit in Frage gestellt. Weil damit die Rechtsgültigkeit des Bebauungsplanes insgesamt in Frage gestellt wurde, wird es notwendig, die städtebaulichen Zielsetzungen zu überdenken und neu festzulegen.

Um die mögliche Wohnbauentwicklung zu regeln und insbesondere, um die vorhandenen Grünstrukturen und Freiräume zu sichern, wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 erforderlich. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird für den Flächennutzungsplan eine 11. Änderung durchgeführt.

**3. Städtebauliche Zielsetzung**

Die Zielsetzungen für die verkehrliche, gestalterische und räumliche Ordnung, wie sie bereits im Bebauungsplan Nr. 24 festgelegt wurden, sollen im Wesentlichen beibehalten werden. Das bezieht sich auf die Förderung und Absicherung der verkehrsberuhigten Bereiche ebenso wie (bei Beibehaltung dorftypischer Prinzipien) auf die Gestaltung von Gebäuden, Einfriedigungen und Freiflächen. Insbesondere soll die im Plangeltungsbereich diagonal verlaufende Niederungsfläche der Kleinen Flintbek gesichert werden, da es sich hierbei um ein wichtiges Gliederungselement der Ortslage handelt.

Insgesamt soll der dörfliche Charakter von Kleinflintbek erhalten bleiben. Das bezieht sich nicht nur auf die Erhaltung rein visueller Elemente, sondern auch auf den Erhalt dörflicher Nutzungsstrukturen.

Ein dörflich geprägtes Umfeld, wie es Kleinflintbek derzeit noch darstellt, ist der einzig in frage kommende Bereich für derartige Aktivitäten. Sie sind von Seiten der Gemeindevertretung in diesem Bereich, zum Erhalt einer vielfältigen und lebendigen Siedlungsentwicklung ausdrücklich erwünscht.

#### **4. Art und Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Flächen**

Die Baugebiete werden (entsprechend der jetzigen Nutzung) bis auf 2 Bereiche all Allgemeine Wohngebiete ausgewiesen.

Die eine Ausnahme bildet der Bereich „Alte Schmiede“ an der K-15 am südlichen Ortseingang. Hier ist ein Betrieb ansässig, der sich auf die Reparatur, den Verleih und Verkauf von Rasenmähern und anderen kleineren Gartengeräten spezialisiert hat. Der Betrieb genießt Bestandschutz und ist wegen seines Dienstleistungscharakters für die Wohnbevölkerung in Kleinflintbek ausdrücklich erwünscht. Entsprechend dieser Nutzung wird das Betriebsgrundstück sowie das nördlich angrenzende Wohngrundstück des Betriebsinhabers als Mischgebiet festgesetzt.

Bei der zweiten Ausnahme handelt es sich um die Grundstücke auf der Südseite des Mühlenkampsredders, incl. des Wohngebäudes des dort ehemals vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebes. Dieser Bereich wird als Dorfgebiet (MD) festgesetzt.

Zwar ist im Allgemeinen davon auszugehen, dass die Festsetzung eines Dorfgebietes unzulässig ist, wenn sich im betreffenden Bereich nicht mindestens ein landwirtschaftlicher Betrieb befindet, und letztlich auch die Ansiedlung eines solchen praktisch nicht möglich ist. Indessen wird in diesem Fall ein Teil des o. g. Bereichs nach wie vor landwirtschaftlich, u. a. für die Lagerung von Silage, genutzt; und zwar durch eine Hofstelle, die auf der Nordseite des Mühlenkampsredders, also in unmittelbarer Nähe des Plangebiets liegt.

In der Bauleitplanung kann ein Plangebiet nicht nur für sich alleine betrachtet werden. Es müssen auch jeweils die benachbarten Nutzungen, und die daraus resultierenden Einflüsse auf die Ausgestaltung der planungsrechtlichen Festsetzungen beachtet werden. Bei anders gewählten Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches, die den betreffenden Betrieb in das Plangebiet einbeziehen, würde eine MD-Ausweisung nicht in Frage gestellt.

Die Darstellung der Bauflächen in der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes verdeutlicht die Zusammenhänge.

Zudem besteht ein städtebauliches Interesse, sowohl in Bezug auf die Erhaltung des dörflichen Charakters des Ortsteils, als auch im Hinblick auf die Belange der Landwirtschaft, die Fortführung einer landwirtschaftlichen Nutzung in dem betreffenden Bereich auch künftig planerisch zu ermöglichen.

Entsprechend diesen Zielsetzungen werden auch die südlich angrenzenden Freiflächen als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Die Baugebietsflächen, die Baugrenzen und die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung werden im Wesentlichen aus der vorherigen Bauleitplanung übernommen. Dabei werden die inzwischen eingetretenen Veränderungen im Bereich der ehemaligen Hofstelle berücksichtigt. (Die ursprünglichen landwirtschaftlichen Nebengebäude wurden abgerissen, stattdessen wurden ein Einzelhaus und ein Doppelhaus errichtet).

In diesem Bereich erfolgt auch die Ergänzung der Planung um eine weitere Baumöglichkeit. Auf der als Lagerfläche genutzten Baulücke am Mühlenkampsredder soll ein Gebäude errichtet werden können.

In dem Bereich des Mühlengrundstückes im Teilgebiet 3 befindet sich die einzige zweigeschossige überbaubare Fläche. Mit dieser Festsetzung wird der Bestand berücksichtigt.

Zum Erhalt des dörflichen Charakters werden innerhalb der offenen Bauweise nur Einzel- und Doppelhäuser zugelassen. Zudem werden Teil B: Text gestalterische Festsetzungen getroffen, die für diesen Teil des Dorfes einen Mindestumfang beinhalten.

## 5. Umwelt, Flächeninanspruchnahme, Landschaft

Kleinflintbek liegt auf einem Hochplateau mit Nachbarschaft zum Eidertal. Nach dem Landschaftsrahmenplan für das Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde und der kreisfreien Städte Kiel und Neumünster ist vorgesehen, den östlichen Teil des Eidertales, also zwischen Eisenbahntrasse und Ortslage, ebenfalls in das Landschaftsschutzgebiet einzubeziehen.

Das Eidertal ist ferner ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung und Teil des Schwerpunktes der Extensivierungsförderung des Landes Schleswig-Holstein. Deshalb ist der Erhalt des dörflichen Charakters wesentliches Ziel in der Bauleitplanung. Dazu gehört auch die Sicherung der Freiräume als dorftypische Elemente. Von besonderer Bedeutung ist hier der Niederungsbereich der Kleinen Flintbek, der das Plangebiet diagonal durchzieht und sich im Südwesten in der freien Landschaft fortsetzt. Der Bach selber wurde zwar im Rahmen des Ausbaus der Regenentwässerung umgeleitet, der ehemalige Gewässerverlauf ist jedoch noch gut im Gelände erkennbar und wird im südlichen Abschnitt (innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches) durch einen begleitenden Knick markiert.

Es handelt sich hier, mit ca. 10.000 qm um den größten Freiraum innerhalb der Ortslage, der zudem zentral im Ortsteil liegt. Nach den Beurteilungskriterien des § 34 BauGB handelt es sich um einen „Außenbereich im Innenbereich“. Die Bedeutung dieser Freifläche liegt zum einen darin, dass es sich hierbei um einen durchgängigen Grünzug mit Verbindung zur offenen Landschaft handelt. Zum zweiten spiegelt dieser Freiraum den dörflichen Charakter der Ortslage wieder und ist somit eindeutig ortsbildprägend.

Einem derartigen, von Bebauung freizuhaltenen Freibereich kommt aus Sicht der Gemeinde eine hohe Bedeutung für die Erhaltung eines dorftypischen Ortsbildes zu. Maßgebend für ein dörfliches Gepräge ist nicht nur der Erhalt des Freiraums an sich, sondern auch die einem Dorf entsprechende Nutzung dieser Fläche. D. h.: Nutzung als Weideland (z. B. Ponys, Schafe oder in geringem Umfang auch Rinder). Ebenfalls möglich: Nutzung als Heuwiese oder für Gemüseanbau.

Neben der heutzutage z. T. industriell betriebenen Agrarwirtschaft, als landwirtschaftlicher Nutzungsform, besteht nach wie vor das Bedürfnis nach kleinteiliger Landbewirtschaftung als Nebenerwerb, aus Hobbygründen oder Überzeugung. Von der privaten Pferdehaltung bis zum ökologischen Gartenbau besteht ein breites Nutzungsspektrum, das nachgefragt und für welche Möglichkeiten vorhanden sein müssen.

Hausgartenflächen sind, - auch wenn diese Tätigkeiten „nur“ aus Hobbygründen durchgeführt werden - für diese Nutzungen nicht ausreichend. Die Gartenflächen der heutzutage üblichen Baugrundstücke sind zum Beispiel für eine private Ponyhaltung viel zu klein; zudem ist dies baurechtlich auch nicht zulässig.

Mit der Verlagerung derartiger Nutzungen auf Außenbereichsflächen wird ein den Zielsetzungen der Gemeinde widersprechender Effekt erzielt, nämlich, dass diese Nutzungen aus dem Ortsbild verschwinden. Zudem scheitert eine kleinteilige Landbewirtschaftung an den im Außenbereich häufig viel zu großen Flächen.

So ist denn ein dörflich geprägtes Umfeld, wie es Kleinflintbek derzeit noch darstellt, der einzig in Frage kommende Bereich für derartige Aktivitäten.

Der Bereich nördlich des TG 3 wird deshalb als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Diese Ausweisung ist gerechtfertigt, da hier noch in jüngster Zeit Schafsbeweidung betrieben wurde, ebenfalls erfolgte eine Beweidung durch schottische Hochlandrinder. Derartige Nutzungsformen, ggf. auch Pony-/Pferdehaltung, Mähwiese oder ökologischer Landbau sollen in diesem Bereich erhalten bleiben. Im Bereich zwischen den TG 1 und 3 erfolgt eine Ausweisung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Hausgarten/Hauskoppel, da hier Gebäude bestehen, denen diese Flächen zugeordnet sind. Nutzungsspektrum ähnlich wie für die angrenzende Fläche für die Landwirtschaft.

Durch die Festsetzungen wird die Integration dieses Freiraums in die südwestlich und nordöstlich anschließenden Grün- und Landwirtschaftsflächen erreicht und damit die Erhaltung eines weitestgehend durchgängigen Freiraums sichergestellt.

Ebenso werden auch die weiteren ortsbildprägenden Grünelemente (wie große Bäume und Knicks) als zu erhalten festgesetzt. Diese Grünstrukturen sollen durch eine straßenbegleitende Baumpflanzung an der K 15 und am Mühlenkampsredder ergänzt werden. Wegen der beengten Verhältnisse im Straßenraum sollen diese Bäume auf den Privatgrundstücken gepflanzt werden. Es bedarf einer sorgfältigen Aufklärungsarbeit und Verhandlungen zwischen Gemeinde und betroffenen Grundstückseigentümern, um diese Festsetzungen durchzusetzen.

## 6. Verkehr

Der Plangeltungsbereich wird im Osten von der Ortsdurchfahrt der K 15, die den Ortsteil Kleinflintbek durchschneidet und in zwei Hälften teilt, bestimmt. Die Ausbaumerkmale der Ortsdurchfahrt fördern zu hohe Geschwindigkeiten. Ziel der Gemeinde ist es nach wie vor, die Geschwindigkeit durch planerische und bauliche Maßnahmen zu drosseln und die Gefahren im innerörtlichen Verkehrsablauf zu mindern.

An allen Straßen- und Wegeeinmündungen in die Ortsdurchfahrt der K 15 werden Sichtdreiecke berücksichtigt für eine Anfahrtssichtweite von 3,0 m mit einer Schenkellänge von 70,0 m auf der K 15. Soweit die Sichtdreiecke auf privaten Grundstücken liegen wurden baufreie Flächen festgesetzt. In machen Fällen ist die Überschneidung jedoch derart gering, dass eine zeichnerische Darstellung nicht mehr möglich war. In diesen Fällen muss die Festsetzung im Teil B, Text, ausreichen. Eine Festsetzung baufreier Flächen im Bereich öffentlicher Straßen erübrigt sich. Parkplätze sollen im Verlauf der Kleinflintbeker Straße nicht eingerichtet werden. Eine Bepflanzung im Bereich der Sichtdreiecke ist nicht vorgesehen.

Das Mischgebiet (Teilgebiet 5) befindet sich z. T. außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze der K 15.

Gemäß § 29 StrWG sind außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen an Kreisstraßen 15,0 m tiefe baufreie Zonen, gemessen von der äußersten Fahrbahnkante, einzuhalten. Entsprechend wurde eine Fläche festgesetzt, die von Bebauung freizuhalten ist.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt hauptsächlich über den Mühlenkampsredder sowie über Stichstraßen. Die öffentliche Erschließung wird nach durch Geh-, Fahr- und Leitungsrechte ergänzt.

Die öffentlichen Straßen innerhalb des Plangeltungsbereiches werden als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (verkehrsberuhigter Bereich) festgesetzt. Die Ausweisung von verkehrsberuhigten Bereichen beinhaltet nach StrVO auch die Regelung der Parkmöglichkeiten innerhalb dieser Flächen.

In den Straßen A + C werden die benötigten öffentlichen Parkplätze als Parallelparkstreifen untergebracht und durch Baumpflanzungen untergliedert. Die Stichstraße B selbst erhält keinen Parkstreifen. Hier werden die Parkplätze im Bereich des Angers am Ende der Straße untergebracht.

Die Straße Mühlenkampsredder ist recht schmal und bietet keinen Platz für straßenparalleles Parken auf den Randstreifen. Um auch hier eine ausreichende Versorgung mit öffentlichen Parkplätzen sicherzustellen, werden am Beginn der Straße nahe der K 15 fünf Parkplätze in Senkrechtaufstellung angelegt.

Die notwendigen privaten Stellplätze müssen - nach Maßgabe der LBO - auf den Grundstücken untergebracht werden.

## **7. Ver- und Entsorgung**

### **7.1 Schmutz- und Regenwasserbeseitigung**

Schmutz- und Regenwasser werden in der Ortslage Kleinflintbek im Trennsystem abgeleitet. Die Hauptschmutz- und Regenwasserleitungen verlaufen nördlich des Weges D. Für diese Trasse wurde eine Fläche mit Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde Flintbek festgesetzt.

Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt zentral über das vorhandene Abwasserbeseitigungsnetz der Gemeinde Flintbek, mit Anschluss an das zentrale Klärwerk der Gemeinde.

Das Regenwasser fließt im Südwesten über den Bachlauf der Kleinen Flintbek offen ab; es wird jedoch schon vorher mit dem Wasser der Kleinen Flintbek in dem Hauptkanalrohr zusammengefasst. Die Rohrleitung im ehemaligen Verlauf der Kleinen Flintbek ist noch vorhanden; in dieser wird von den angrenzenden Grundstücken das Regenwasser abgeleitet. Zur Absicherung dieser Entwässerungsverhältnisse wird ein Leitungsrecht zugunsten der Anlieger ausgewiesen.

Da es sich bei der jetzigen Planung um eine Überplanung des Bestandes handelt, ergibt sich daraus allein noch keine Notwendigkeit für weitergehende Maßnahmen zur Verbesserung der Regenwasserentsorgung in der Ortslage Kleinflintbek. Die Regenwasserentsorgung bleibt derzeit wie sie ist. Eine Überprüfung und ggf. Erweiterung der Regenentwässerung muss unabhängig von der jetzigen Planung behandelt werden.

### **7.2 Wasser- und Stromversorgung**

Aufgrund eines Konzessionsvertrages versorgen die Stadtwerke Kiel Ag das Gebiet der Gemeinde Flintbek, Ortsteil Kleinflintbek, mit Strom und Wasser. Die genauen Standorte der zu pflanzenden Bäume werden wegen der vorhandenen Leitungen vor Beginn der Pflanzarbeiten im Einzelnen geprüft.

### 7.3 Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung ist zentral geregelt durch eine Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Die Abfälle werden zur kreiseigenen Deponie Alt-Duvenstedt transportiert.

Das Straßen- und Wegesystem ist bereits vorhanden. Möglichkeiten zur Verbesserung der Zufahrtsbedingungen für Müllfahrzeuge werden nicht gesehen. die Zufahrtsmöglichkeiten verbleiben letztendlich so wie sie derzeit sind. Sofern die Grundstücke nicht direkt angefahren werden können, müssen die betroffenen Grundstückseigentümer ihre Abfallbehälter an der nächstgelegenen von Müllfahrzeugen befahrbaren Straße bereitstellen.

### 7.4 Telekommunikation

Im Planbereich liegen Fernmeldeanlagen der Deutschen Telekom AG. Damit bei der Ausführung von Straßenbaumaßnahmen oder Anpflanzungen Beschädigungen an den Anlagen vermieden werden, sollen sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten vom Bezirksbüro Zugangsnetze 62 in die genaue Lage der Fernmeldeleitungen einweisen lassen. Die genauen Standorte der zu pflanzenden Bäume werden wegen der vorhandenen Leitungen vor Beginn der Pflanzarbeiten im Einzelnen geprüft.

## 8. Immissionsschutz

Im Ortsteil Kleinflintbek sind noch zwei landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung ansässig.

Der direkt nördlich des Plangebietes ansässige Landwirt hält Rinder in extensiver Weidewirtschaft. Der Betrieb ist uneingeschränkt in dem als Dorfgebiet ausgewiesenen Bereich zulässig und ohne Auswirkungen auf die Wohnbebauung.

Im Norden des Plangebietes in ca. 140 m Entfernung befindet sich ein Betrieb mit Schweinehaltung. Die Landwirtschaftskammer hat für diesen Betrieb im Januar 1989 im Rahmen einer Bauvoranfrage eine Immissionsschutz-Stellungnahme auf Basis der VDI-Richtlinie 3471 „Immissionsminderung Tierhaltung-Schweine“ abgegeben. Danach müssen von Wohngebäuden in Allgemeinen Wohngebieten 290 m zum Betrieb eingehalten werden. Bei Wohngebäuden in Dorfgebieten beträgt der Abstand mind. 145 m. Diese Abstände gelten vor allen Dingen für Neuplanungsfälle.

Sowohl der Schweinemastbetrieb als auch die Wohnbebauung sind vorhanden. Der Schweinemastbetrieb genießt Bestandsschutz.

Bisher waren die innerhalb des vollen Abstandsradius gelegenen Bereiche als Dorfgebiete ausgewiesen, so dass sich die Frage nach der richtiggehenden Einschätzung der Immissionssituation nicht stellt. Nunmehr sollen Teile der o. g. Bereiche als Allgemeine Wohngebiete festgesetzt werden. Im Neuplanungsfall wäre dies nicht zulässig.

Die Gebiete stellen sich jedoch jetzt schon faktisch als Allgemeine Wohngebiete dar. Die Schutzansprüche der im vollen Abstandsbereich gelegenen Grundstücke sind aber aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen gemindert. Durch die Ausweisung von Allgemeinen Wohngebieten wird lediglich die bereits nach § 34 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 BauNVO bestehende Situation berücksichtigt. Aufgrund des oben beschriebenen Sachverhaltes ist davon auszugehen, dass dem landwirtschaftlichen Betrieb im Rahmen des gebietsübergreifenden Nachbarschutzes keine zusätzlichen Einschränkungen auferlegt werden. Gleiches gilt auch für den Rinderhaltungsbetrieb auf der Nordseite des Mühlenkampsredders.

Ein Teil der Wohnbebauung liegt an der Ortsdurchfahrt der K 15. Für die anliegende Wohnbebauung ist mit Schallimmissionen aus Verkehrslärm zu rechnen. Passiver Schallschutz ist gegeben durch die Tatsache, dass nach der Wärmeschutzverordnung Isolierverglasungen notwendig sind, die ein bewertetes Schalldämmmaß von 30 dB gemäß Schallschutzklasse 2 der VDI-Richtlinie 2719 (Schalldämmung von Fenstern) beinhalten. In WA-Gebieten sind tagsüber 55 dB und nachts 45 dB zulässig.

Das südlichste Grundstück im Teilgebiet 5 an der Kleinflintbeker Straße die alte Dorfschmiede, die heute einen Betrieb aufnimmt, der vom Inhaber allein bewirtschaftet wird. Der Betrieb ist von der Lärmentwicklung her mit einer Kfz-Werkstatt, die keine Karosseriearbeiten durchführt, vergleichbar. Diese Betriebe werden nach Fickert/Fieseler, Kommentar zur BauNVO, § 6 Rdnr. 23.1, durchaus in Mischgebieten als zulässig erachtet.

Um eine Konfliktsituation zwischen Betrieb und der Wohnnutzung in den Allgemeinen Wohngebieten durch Lärm von vornherein auszuschalten, wird im Teil B: Text eine hölzerne Wand an der Nordseite des Betriebsgrundstückes festgesetzt, die berankt und eingegrünt werden soll. Nach Westen hin bilden die Gebäude selbst einen Schallschirm.

Der Betrieb genießt Bestandschutz. Nach dem Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme sind die, dann noch über das in WA-Gebieten zulässige Maß hinausgehenden, ggf. vorhandenen Lärmeinwirkungen hinzunehmen, insbesondere, da sich die angrenzenden Bereiche erst nachträglich von einem MD-Gebiet zu einem WA-Gebiet gewandelt haben.

## **9. Brandschutz**

Der Brandschutz wird sichergestellt durch die drei Feuerwehren der Gemeinde Flintbek. Das Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Kleinflintbek befindet sich auf der Ostseite der K 15 in Höhe des Teilgebietes 2. Der Standort des Hydranten für die Löschwasserversorgung wird mit der Feuerwehr abgestimmt.

## **10. Erschließung und Maßnahmen zur Verwirklichung des Bebauungsplanes**

Das Straßen- und Versorgungsnetz ist weitgehend vorhanden. Etwaige noch erforderliche Maßnahmen werden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften finanziert, entsprechende Anliegerbeiträge werden erhoben.

Der Eigenanteil der Gemeinde Flintbek nach BauGB wird aus ordentlichen Haushaltsmitteln bestritten.

Flintbek, den 21. März 2000

gez. Reichhelm  
Bürgermeister